

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2025	Nr. 55
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

## Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 20. März 2025.....

428

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor sowie das Erweiterte Hauptfach und Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 20. März 2025.....

431

**Anlage 2****- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 20. März 2025**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 29**  
**Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des erweiterten Hauptfachs Evangelische Theologie im 2- Fächer-Bachelor-Studiengang den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 30**  
**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:
- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP,
  - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
  - auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Evangelische Theologie sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Katholische Theologie.

(2) Das Studium des erweiterten Hauptfachs umfasst

- einen Pflichtbereich von 66 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit),
- einen Wahlpflichtbereich von 27 CP und
- einen Professionalisierungsbereich von 24 CP.

Im Pflichtbereich müssen folgende Module belegt werden:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (EHF EINF),
- Biblische Theologie (EHF BT),

- c. Altes Testament 1: Einführung (EHF AT 1),
- d. Griechisch 1 (EHF G 1),
- e. Einführung in die griechischen Bibeln (EHF EGB),
- f. Kirchengeschichte 1: Einführung (EHF KG 1),
- g. Systematische Theologie 1: Einführung (EHF ST 1),
- h. Einführung in die Religionswissenschaft (EHF RW),
- i. Religionspädagogik 1: Einführung (EHF RP),
- j. Bachelor-Arbeit (EHF BA).

Im Wahlpflichtbereich werden folgende Module angeboten:

- a. Altes Testament 2a/b: Aufbaumodul (EHF AT 2a/b),
- b. Neues Testament a/b: Aufbaumodul (EHF NT a/b),
- c. Kirchengeschichte 2a/b: Aufbaumodul (EHF KG 2a/b),
- d. Systematische Theologie 2a/b: Aufbaumodul (EHF ST 2a/b),
- e. Religionspädagogik 2a/b: Aufbaumodul (EHF RP 2a/b),
- f. Praktische Theologie 3: Vertiefungsmodul (HF PT 3),
- g. Interdisziplinäres Modul (EHF IM),
- h. Dialog (EHF D),
- i. Griechisch 3 (EHF G 3),
- j. Alte Sprachen (EHF AS),
- k. Wahlmodul (EHF W).

Im Professionalisierungsbereich werden folgende Module angeboten:

- a. Pflichtbereich Berufsfeldorientierung,
- b. Wahlpflichtmodul Sprachpraxis,
- c. Wahlpflichtmodul Profilschärfung,
- d. Wahlpflichtmodul fachbezogener Auslandsaufenthalt.

## § 31 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) Ein Portfolio kann entweder eine Dokumentation mehrerer Prüfungsleistungen oder eine Sammlung unterschiedlicher Einzelleistungen (zum Beispiel Übungsaufgaben, Protokolle, Thesenpapiere et cetera) sein, die sich auf eine oder mehrere Veranstaltungen beziehen.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 32**  
**Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungen:

<i>Prüfung</i>	<i>Zulassungsvoraussetzung</i>
EGB: Übung „Methoden der Textanalyse“ und Griechisch II	G 1
EGB: Proseminar Neues Testament	EGB: Übung „Methoden der Textanalyse“; Griechisch II
AT 2	AT 1
NT	EGB (vollständig)
KG 2	KG 1
ST 2	ST 1
RP 2	RP 1
AS: Griechisch III / Koinē -Lektürekurs	EGB: Griechisch II oder Graecum
AS: Hebräisch II	AS: Hebräisch I
AS: Latein II	AS: Latein I
AS: Latein III	AS: Latein II

**§ 33**  
**Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Arbeit**

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß den in § 22 Absatz 2 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen.

(2) Wenn die Bachelor-Arbeit im Fach „Altes Testament“ geschrieben werden soll, sind außerdem Hebräischkenntnisse auf dem Niveau von Hebräisch I Zulassungsvoraussetzung. Wenn sie im Fach „Kirchengeschichte“ zu einem Thema der Alten Kirchengeschichte oder der Kirchengeschichte des Mittelalters geschrieben werden soll, sind Lateinkenntnisse auf dem Niveau von Latein II Zulassungsvoraussetzung. Für die Überprüfung dieser spezifischen Sprachkenntnisse ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit verantwortlich.

**§ 34**  
**Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im erweiterten Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie neun Wochen (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 35**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Evangelische Theologie aufnehmen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in das Hauptfach oder Nebenfach Evangelische Theologie eingeschrieben waren, können auf Wunsch in einen der neuen Studiengänge wechseln.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
 Präsident der Universität des Saarlandes